

VERTRAGLICHES RÜCKTRITTSRECHT UND BEGRENZUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSPAUSCHALE IM FALLE BESTIMMTER VERHINDERUNGSGRÜNDE (STORNOSCHUTZ) (STAND: AUGUST 2013)

1. GEGENSTAND DES RÜCKTRITTSRECHTS UND DER HAFTUNGSBEGRENZUNG

Der Hotelgast hat die Option, durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung ein jederzeitiges Rücktrittsrecht im Falle bestimmter Hinderungsgründe eingeräumt zu bekommen und die Entschädigungspauschalen dauerhaft auf 20 % zu begrenzen (Stornoschutz). Bei Rücktritt bzw. Stornierung, Nichtantritt oder Abbruch des gebuchten Hotelaufenthalts im Kinderhotel Oberjoch reduziert sich die vom Hotelgast geschuldete Entschädigung auf 20 % der vertraglich vereinbarten Preises, wenn zuvor die entsprechende Zusatzvereinbarung mit dem Hotel abgeschlossen wurde und eines der in Ziffer 3. beschriebenen Ereignisse eingetreten ist. Bei Abbruch des bereits begonnen Hotelaufenthaltes wird die Entschädigung anhand der gebuchten und nicht mehr in Anspruch genommenen Tage berechnet.

2. GEBÜHR

Für das vertragliche Rücktrittsrecht und die Haftungsreduzierung ist pro Zimmer folgende Gebühr zu entrichten: Für 1-3 Tage = 30,-€ / 4-7 Tage = 60,-€ / 8-10 Tage = 90,-€ / 11-15 Tage = 120,-€ / 16-21 Tage = 180,-€ pro Aufenthalt, Zimmer und Familie. Nach Abschluss der Zusatzvereinbarung ist eine Rückerstattung der Gebühr nicht mehr möglich, auch dann nicht, wenn weder von dem vertraglichen Rücktrittsrecht noch der Haftungsreduzierung Gebrauch gemacht wurde. Der Stornoschutz ist erst ab Zahlungseingang im Hotel wirksam.

3. HINDERUNGSGRÜNDE

a.) Stornoschutz besteht, wenn der Hotelgast selbst oder eine Risikoperson nach Abschluss des Stornoschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird und deshalb der planmäßige Antritt oder die Fortsetzung des gebuchten Hotelaufenthaltes nicht zumutbar ist:

- Tod;
- Schwere Unfallverletzung;
- Unerwartete schwere Erkrankung;
- Unerwartete schwere Schwangerschaftsbeschwerden;
- Impfunverträglichkeit;
- Unerwartetes Wiederauftreten oder die unvorhersehbare Verschlimmerung eines chronischen Leidens;
- Schaden am Eigentum des Hotelgastes durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftaten eines Dritten, sofern die Anwesenheit des Hotelgastes zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist;

b.) Risikopersonen sind neben den Hotelgästen einer Buchung

- Die Angehörigen der Hotelgäste;
- Personen, die nicht mitreisenden minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der Hotelgäste betreuen;

4. OBLIEGENHEITEN DES HOTELGASTS NACH EINTRITT EINES ENTSPRECHENDEN HINDERUNGSGRUNDDES

a.) Der Hotelgast und die Risikoperson sind verpflichtet;

- Den Hotelaufenthalt unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes zu stornieren;
- Eine schwere Unfallverletzung, unerwartete schwere Erkrankung, unerwartete schwere Schwangerschaftsbeschwerden, Impfunverträglichkeit, unerwartetes Wiederauftreten oder die unvorhersehbare Verschlimmerung eines chronischen Leidens durch ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten nachzuweisen, psychische Erkrankungen durch das Attest eines Facharztes für Psychiatrie oder Nervenheilkunde;
- Bei einem Schaden am Eigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- In Todesfälle eine Sterbeurkunde vorzulegen

b.) Verletzt der Hotelgast oder die Risikoperson eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist das Hotel berechtigt, von der Zusatzvereinbarung „Stornoschutz“ zurückzutreten, wenn es dem Hotelgast erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung der Obliegenheit gesetzt hat.